



LANDRATSAMT HASSBERGE

-Gesundheitsamt-

Merkblatt Kopflausbefall (*Pediculose capitis*)

Der Erreger

Die Kopflaus ist ein flügelloses, etwa 2 - 3 mm großes Insekt. Sie lebt permanent auf dem Kopfhaar ihres Wirtes. Läuse nehmen etwa alle 2 - 3 Stunden eine Blutmahlzeit auf.

Läuse sind weltweit vorkommend. Der Mensch ist der einzige Wirt.

Läuse können weder springen noch fliegen. Auch legen sie keine größeren Strecken zurück.

Wie werden Läuse übertragen?

Läuse neigen nicht dazu ihren Lebensraum, also den behaarten Kopf zu verlassen. Eine Übertragung erfolgt hauptsächlich über den direkten „Haar zu Haar Kontakt“. Enge zwischenmenschliche Kontakte, insbesondere in Gemeinschaftseinrichtungen, begünstigen die Übertragung und somit das Auftreten von Kopfläusen. Selten ist die Übertragung über Gegenstände, die mit dem Haupthaar in Berührung kommen und innerhalb einer kurzen Zeit gemeinsam benutzt wurden (Kämme, Bürsten, usw.). Umwege über Kissen, Kuschtiere sind die absolute Ausnahme. Daher müssen diese, wie auch Bettwäsche oder Teppiche nicht entwest werden. Haustiere sind keine Überträger.

Kopflausbefall hat nichts mit fehlender Sauberkeit zu tun, da durch das Waschen mit normalen Shampoos keine Beseitigung erfolgt.

Wie äußert sich ein Kopflausbefall?

Zuerst wird ein starkes Jucken der Kopfhaut festgestellt. Durch das Kratzen kann die Kopfhaut geschädigt werden, sodass bakterielle Infektionen entstehen können.

Wie stellen Sie den Kopflausbefall fest?

Es wird empfohlen, das Haar mit Wasser und einer Pflegespülung anzufeuchten und mit einem speziellen Läusekamm von der Kopfhaut bis zur Haarspitze hin auszukämmen. Das Haar muss systematisch Strähne für Strähne durchgekämmt werden. Um Läuse und Nissen zu entdecken ist eine Lupe hilfreich.

Was können Sie dagegen tun?

Behandlung mit einem zugelassenen Mittel gemäß der Gebrauchsanweisung. Eine Wiederholungsbehandlung nach 8 - 9 Tagen ist erforderlich, da bis zum 7. bzw. 8. Tag noch Larven nachschlüpfen können.

Derzeit sind folgende Mittel zugelassen (Stand 20.10.2015)

	Wirkstoff	Handelsname
Arzneimittel	Permethrin	Infectopedicul
	Allethrin	Jacutin Pedicul Spray (mit PBO)

	Handelsname
Medizinprodukte	Nyda
	Jacutin Pedicul Fluid

Für Kinder unter 12 Jahren können Arzneimittel vom Haus- oder Kinderarzt verordnet werden. In diesem Fall werden die Kosten von der Krankenkasse übernommen.

Welche weiteren Maßnahmen sind noch zu treffen?

Bei einem Befall sind alle Familienmitglieder zu untersuchen und Bekannte, Verwandte und Freunde des Betroffenen zu informieren. Sollte jemand mit Läusen entdeckt werden, muss auch er behandelt werden. Wenn überhaupt, findet man auf Gegenständen in der Regel allenfalls kranke oder überalterte Kopfläuse, von denen keine Gefahr mehr ausgeht. Grundsätzlich können Kopfläuse höchstens dann über Gegenstände übertragen werden, wenn diese mit dem Kopfhaar in Berührung kommen und innerhalb kurzer Zeit gemeinsam benutzt werden. Käämme, Haarbürsten, usw. sollten in einer heißen Seifenlauge gereinigt werden. Schlafanzüge und Bettwäsche, Handtücher und Leibwäsche sollen gewechselt und bei 60°C gewaschen werden. Kopfbedeckungen, Schals und weitere Gegenstände, auf denen Kopfläuse gelangt sein könnten, sollten für 3 Tage in einer verschlossenen Plastiktüte aufbewahrt werden. Nach 3 Tagen sind die Läuse ausgetrocknet. Eine Behandlung mit Insektiziden ist nicht nötig.

Besteht eine Meldepflicht an den Kindergarten oder Schule?

Bei Kopflausbefall sind die Eltern, bzw. die Erziehungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Gemeinschaftseinrichtung über einen Kopflausbefall zu informieren.

Wann darf mein Kind wieder in den Kindergarten oder Schule?

Es besteht für unbehandelte Betroffene ein Besuchsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen (Kindergarten/Schule). Nach korrekter Behandlung mit einem zugelassenen Mittel besteht bereits am Tag nach der Behandlung keine Ansteckungsgefahr mehr. Das Kind darf daher den Kindergarten oder Schule sofort wieder besuchen, wenn die Erziehungsberechtigten der Einrichtung die korrekte Durchführung der Behandlung bescheinigen.

Ein ärztliches Attest ist nur erforderlich, wenn es binnen 4 Wochen zu einem erneuten Befall kommt.

Meldepflicht an das Gesundheitsamt

Leiter von Kindergärten und Schulen sind nach § 34 verpflichtet, dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich einen festgestellten Kopflausbefall namentlich zu melden. Hierzu kann das Meldeformular verwendet werden, welches auf den Internetseiten des Landratsamtes Haßberge auf www.hassberge.de hinterlegt ist.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Gesundheitsamt Haßfurt gerne zur Verfügung.

Landratsamt Haßberge
-Gesundheitsamt-
Zwerchmaingasse 14
97437 Haßfurt
Tel.: 09521/27-400
Fax: 09521/27-406
Email: gesundheitsamt@landratsamt-hassberge.de

Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes

Name und Vorname des Kindes

- Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und keine Läuse oder Nissen vorgefunden.
- Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und Läuse/Nissen gefunden.
- Ich habe mein Kind mit dem Mittel _____ (Name des Mittels) wie vorgeschrieben behandelt.
Ich versichere eine zweite Behandlung am 8. bis 10. Tag mit dem gleichen Mittel.

_____._____._____
Datum

Elternteils/Erziehungsberechtigten

Unterschrift eines

Bitte geben Sie diese Erklärung dem Kindergarten/der Schule Ihres Kindes unterschrieben zurück.